

GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Carine CLAEYS  
Datenschutzbeauftragte  
Europäischer Auswärtiger Dienst  
EEAS - PARC 01/281  
1046 Brüssel - Belgien

Brüssel, 10. April 2014  
GB/OL/sn/D(2014)0868 C 2014-0248  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

Sehr geehrte Frau Claeys,

vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle der Tätigkeit des Unterstützungs- und Bewertungsdienstes der Delegationen (Delegation Support and Evaluation Service (DSES)), die am 20. Februar 2014 bei uns einging. Am 26. Februar 2014 hatten wir um einige Klarstellungen gebeten, die am 17. März 2014 eintrafen.

Aufgrund der ihm vorliegenden Informationen ist der EDSB der Ansicht, dass diese Verarbeitung nicht vorab zu kontrollieren ist. Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung des Sachverhalts und unsere rechtliche Bewertung.

### **Sachverhalt**

Der Beschluss 2010/427/EU des Rates besagt in seinem Artikel 5 Absatz 5, dass die Delegationen regelmäßig vom Geschäftsführenden Generalsekretär des EAD bewertet werden. Die Bewertung beinhaltet auch Finanz- und Verwaltungsprüfungen.

Der DSES trägt zu diesem Prozess bei und leistet den Delegationen Beratung und Unterstützung durch vor Ort vorgenommene Bewertungen ihrer Tätigkeit. Anders als bei herkömmlichen Prüfungen geht es bei diesen Bewertungen auch um Fragen der Erheblichkeit, des Nutzens und der Nachhaltigkeit der Arbeit der jeweiligen Delegation. Am Ende dieser Bewertungen stehen Empfehlungen sowohl für den Delegationsleiter als auch für die Zentrale.

Gemäß Punkt 3 der Aufgabenbeschreibung des DSES befassen sich seine Bewertungen mit vier Hauptgebieten:

- Umsetzung von EU-Politiken, die in die Zuständigkeit sowohl des EAD als auch der Kommission fallen, und Beiträge zu diesen Politiken.
- Einsatz und Verwaltung von Ressourcen in allen Tätigkeitsbereichen im Zusammenhang mit den Zielsetzungen und Aufgaben der Delegation. Dazu gehören alle Mitarbeiter, unabhängig von ihrer Herkunft, die Interaktion mit dem EAD und den Kommissionsdienststellen in der Zentrale sowie das allgemeine Verwaltungsumfeld in der Delegation.

- Sicherheitsfragen einschließlich der physischen Sicherheit von Mitarbeitern und Räumlichkeiten der Delegation, insbesondere in feindlicher Umgebung, sowie der Schutz von Verschlusssachen.
- Finanzmanagement und Verwaltung von Delegationen.

Unter Punkt 10 der Aufgabenbeschreibung des DSES heißt es, er „*könne auch vertrauliche Empfehlungen für besondere Schulungen oder sonstige Unterstützung von Delegationsleitern aussprechen, die möglicherweise vor besonderen Managementherausforderungen stehen*“. Diese Empfehlungen würden im Verlauf der Bewertung mit dem Delegationsleiter erörtert werden; sie würden an die Dienstvorgesetzten des Delegationsleiters (vor allem den Gebietsverwaltungsleiter und den Verwaltungsleiter für Humanressourcen) übermittelt, mit Kopie an den Delegationsleiter. Eine offizielle Verknüpfung mit der Mitarbeiterbewertung besteht nicht.

### **Rechtliche Prüfung**

Hauptziel des DSES ist es, die Funktionsweise der Delegationen und ihre Verwaltungsstandards zu bewerten, nicht das Verhalten einzelner Bediensteter. Insofern besteht also große Ähnlichkeit mit der Tätigkeit eines Internen Auditdienstes.<sup>1</sup>

Die Kriterien, anhand derer entschieden wird, ob eine Verarbeitung einer Vorabkontrolle zu unterziehen ist, sind in Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegt; Absatz 2 dieses Artikels enthält eine Liste von Verarbeitungen, die möglicherweise spezifische Risiken für die betroffenen Personen beinhalten.

Es ist durchaus möglich, dass der DSES auf in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung erwähnte Datenkategorien stößt, beispielsweise auf Verdächtigungen. Dies könnte z. B. bei Betrugsverdacht der Fall sein. In derartigen Fällen würde DSES die Angelegenheit jedoch unverzüglich an OLAF übergeben.<sup>2</sup> Eine Verarbeitung solcher Daten durch DSES wäre gelegentlicher Natur und nicht strukturell; es ist nicht der *Zweck* der Verarbeitung, solche sensiblen Daten zu verarbeiten. Daher greift Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung bei dieser Verarbeitung nicht.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung spricht von möglicherweise risikobehafteten Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens. Zweck der Tätigkeit des DSES ist es, die internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Delegationen zu prüfen und darin zu beraten, wie die Leistung der Delegation als Organisation verbessert werden kann. Der DSES bestätigte, dass sich nicht zufrieden stellende Ergebnisse nachteilig auf den Delegationsleiter auswirken können, so wie sich Ergebnisse eines internen Audits nachteilig auf die Person an der Spitze der geprüften Organisationseinheit auswirken können. Die Bewertung durch den DSES ist jedoch nicht „*dazu bestimmt*“, die Persönlichkeit einer Person „*zu bewerten*“, wie es der Wortlaut von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe 2 besagt. Die Absicht der Tätigkeit des DSES besteht nicht darin, Personen zu bewerten, sondern Maßnahmen und Vorgehensweisen einer Organisation. Daher ist auch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b nicht anzuwenden.

Ebenso wenig sind auch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c und d anwendbar.

### **Schlussfolgerung**

In Anbetracht dessen ist der EDSB nicht der Auffassung, dass ein Anlass für die Vorabkontrolle der Tätigkeit des DSES gemäß Artikel 27 der Verordnung besteht. Dessen ungeachtet müssen die Verarbeitungen im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung stehen.

---

<sup>1</sup> Siehe EDSB Fall 2006-0298.

<sup>2</sup> Ebenso würden Informationen, die zu einem Disziplinarverfahren führen könnten, an IDOC übergeben.

Sollten Sie jedoch der Ansicht sein, dass andere Faktoren eine Vorabkontrolle der Tätigkeit des DSES rechtfertigen, sind wir selbstverständlich bereit, unsere Haltung noch einmal zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI